

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. Ue/h/10/16 vom 5. März 1985

Genehmigung des Schutzzonenreglementes für das Quellengebiet Randen, "Mösli-, Schliff-, Chällen- und Burghaldenquellen" der Gemeinde Schleithcim

I.

Am 7. Dezember 1984 stimmte die Gemeindeversammlung Schleithcim einem vom Gemeinderat vorgelegten Schutzzonenreglement für das Quellgebiet Randen, Wasserfassungen "Mösli-, Schliff-, Chällen- und Burghaldenquellen" auf Gemarkung Schleithcim zu. Mit Schreiben vom 17. Dezember 1984 ersucht der Gemeinderat von Schleithcim den Regierungsrat, die Genehmigung für das Schutzzonenreglement im Sinne von Art. 195 des Gesetzes über das Gemeindewesen für den Kanton Schaffhausen vom 9. Juli 1892 (GG) zu erteilen.

II.

Mit der Prüfung des Schutzzonenreglementes für das Quellgebiet Randen befasste sich das kant. Tiefbauamt, Sektion Flussbau und Wassernutzung, das kant. Planungs- und Naturschutzamt, das kant. Forstamt, die kant. Feuerpolizei, das kant. Laboratorium sowie der Rechtsdienst der Baudirektion. Die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes für das Quellgebiet Randen stimmen im wesentlichen mit den Bestimmungen bereits rechtskräftiger Reglemente überein und sind nicht zu beanstanden, weshalb einer Genehmigung nichts im Wege steht.

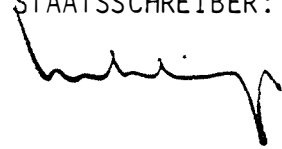
III.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das Schutzzonenreglement für das Quellgebiet Randen, Wasserfassungen "Mösli-, Schliff-, Chällen- und Burghaldenquellen" auf Gemarkung Schleithelm vom 7. Dezember 1984 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Schleithelm
 - Baudirektion
 - Rechtsdienst der Baudirektion
 - kant. Laboratorium
 - kant. Tiefbauamt, unter Rückgabe der Unterlagen

DER STAATSSCHREIBER:





Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

Protokoll vom 11. April 2000

Nr. D/Sp/13/9

Gemeinde Schleithem; Änderung
von Art. 6 lit. f und g des Schutz-
zonen-Reglementes „Randen-
quellen“/Genehmigung

Der Gemeinderat Schleithem unterbreitet dem Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 1999 verabschiedete Änderung von Art. 6 lit. f und g des Schutzzonen-Reglementes „Randenquellen“ zur Genehmigung.

Gemäss Art. 118 des neuen Gemeindegesetzes (SHR 120.100) bedürfen Gemeindegereglements nur noch dann einer Genehmigung, wenn dies in einem Gesetz, Dekret oder einer Verordnung vorgesehen ist. Die Genehmigungspflicht für Nutzungsvorschriften einer Schutzzone ergibt sich heute bis zum Inkrafttreten des neuen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz aus Art. 8 i.V.m. Art. 6 des kantonalen Baugesetzes (SHR 700.100). Zuständig zur Genehmigung ist der Regierungsrat.

Die Änderung des Schutzzonen-Reglementes wurde von den zuständigen Fachstellen der kantonalen Verwaltung geprüft. Es wurde festgestellt, dass der Genehmigung nichts entgegensteht.

Auf Antrag des Departementes des Innern wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Änderung des Art. 6 lit. f und g des Schutzzonen-Reglementes „Randenquellen“ der Gemeinde Schleithem vom 10. Dezember 1999 wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Schleitheim (unter Retournierung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars)
- Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz
- Kantonales Forstamt
- Kantonales Landwirtschaftsamt
- Amt für Justiz (unter Retournierung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars)
- Departement des Innern
- Koordinationsstelle für Umweltschutz (unter Retournierung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars und unter Beilage der Akten)

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach